

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher  
Dr. K.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Ortha.

Nr. 189.

Dienstag, 17. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die halbjährliche 43 mm breite Kopypresse 18 Pfg. (Zollpreis 12 Pfg.) Beiträgen und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Dörmel in Riesa.

Zur Durchführung der unter © abgedruckten

**Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Weinnickel**  
Bestimmt der hiermit beauftragte Kommunalverband der unterzeichneten Amtshauptmannschaft folgendes:

1.

Die in § 6 vorgesehene freiwillige Ablieferung erfolgt für die Stadt Radeburg und die ländlichen Ortshauptmannschaften des Bezirkes nach einem nach Abschluß von Erhebungen bekannt zu gebenden Plane.

Soweit die beiden Städte Großenhain und Riesa in Frage kommen, ergeht von diesen hierüber noch besondere Bekanntmachung.

2.

Nach Ablauf des noch festzusetzenden Zeitraumes sind die beschlagnahmten Gegenstände innerhalb der auf den noch zugehenden Meldeformularen festgestellten Frist zu melden.

3.

Ueber die auf Grund freiwilliger Angebote abgenommenen Gegenstände wird eine Anerkennnisbescheinigung ausgestellt, die bei der Bezirkskasse der unterzeichneten Amtshauptmannschaft eingelöst wird. Es empfiehlt sich, die Einlösung gemeindefreie zu bewirken.

4.

Es ist erwünscht, daß auch andere Gegenstände aus den genannten Metallarten außer den durch die Verordnung beschlagnahmten gegen den gleichen Uebernahmepreis abgeliefert werden.

5.

Nach § 2 A unter 1 werden nur einfachere Gegenstände, wie sie namentlich in Küchen und Badstuben zu finden sind, von der Beschlagnahme betroffen. Tafelgeräthe mit einem mehr oder minder großen kunstgewerblichen Wert unterliegen der Beschlagnahme nicht, wie z. B. Teelampen, Kaffeelampen, Milchlampen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zunderboxen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Säulenwagen, Speisekränze, Schankstuhlgarnaturen, Wabeböden.

Es können jedoch

Teelampen, Kaffeelampen, Milchlampen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zunderboxen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plättchen, Nippfächer, Thermometer, Schreibstuhlgarnaturen, Bettwärmer, soweit sie aus Reinkupfer, Reinnickel oder Weinnickel bestehen, freiwillig abgeliefert werden.

Weinnickelgegenstände müssen den Stempel „Reinnickel“ tragen. Unter Reinnickel sind auch Rotguth, Tombak und Bronze zu verstehen.

Gegenstände aus Eisen, nickelplattiert, kommen nicht in Frage, dagegen die aus den oben gedachten Metallen bestehende Ausstattung von Folgeschüssen.

6.

Unter „Messing“ fallen auch andere Kupferlegierungen, wie Rotguth, Tombak, Bronze.

7.

Es empfiehlt sich, in der Jetztzeit Erwerb nur für solche Gegenstände zu beschaffen, die unbedingt notwendig gebraucht werden. Nach dem Kriege wird die Beschaffung besser und wohlfeiler bewirkt werden können.

286 a Dir. Königl. Amtshauptmannschaft.

©

**Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Weinnickel.**

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Buchstabe b) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

**Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

1) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Verkündung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

2) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke ein bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

3) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urtel für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2.

**Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeschirre jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Töpfe, Fruchtbohrer, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schlüsselfen, Mörtel usw.;
2. Waschkessel, Filtern an Kochkesseln und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Voller) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Weinnickel 4):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeschirre jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchtbohrer, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schlüsselfen usw.;
2. Einsätze für Kochrichtungen, wie Kessel, Deckelgehäusen, Innentöpfe nebst Deckeln an Nippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-Einsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

**Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.**

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Baden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, in Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, städtische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehung- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

**Beschlagnahme.**

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Weinnickel 4), auch die verginnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Weinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestversteigerung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

**Meldepflicht.**

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benützung des vorgeschriebenen Meldevordrucks eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. N. U. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

§ 6.

**Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsorten gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichnenden Ablieferungsorten eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen. Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Meldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

**Spätere Einziehung.**

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

**Ausnahmen.**

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

4) In dieser Verordnung sind unter Weinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Weinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Weinnickel bestehend festgestellt sind.